

## Vorblatt

### **Gegenstand:**

Gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 ist von der Landesregierung mit Verordnung der von jeder Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation jährlich pro Einwohner der Gemeinde zu leistende Rettungsbeitrag nach Anhörung des Rettungsbeirates festzulegen. Ferner wird im Interesse der Absicherung und Aufrechterhaltung des Rettungswesens im Jahr 2021 ein einmaliger Zuschlag zum Rettungsbeitrag gewährt.

Kostensteigerungen bedingen eine Erhöhung des Rettungsbeitrages.

### **Ziel und Inhalt:**

Neufestsetzung des Rettungsbeitrages.

### **Lösung:**

Erlassung der entsprechenden Verordnung.

### **Alternative:**

Keine, weil andernfalls erhebliche Finanzierungslücken der Rettungsdienste eintreten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Den Gemeinden/Städten entstehen durch die Erhöhung des Rettungsbeitrages im Jahr 2021 Kosten von 3.258.886,23 Euro unter Zugrundelegung einer Einwohnerzahl von 294.389 (Bevölkerungszahl 31.10.2019 für das Finanzjahr 2021 gemäß § 10 Abs. 7 Finanzausgleichsgesetz 2017-FAG 2017, BGBl. I Nr.116/2016, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2021).

Dem Land entstehen durch die Erhöhung des Rettungsbeitrages im Jahr 2021 ebenfalls Kosten in der Höhe von 3.258.886,23 Euro, da gemäß § 9 Abs. 8 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 das Land für die Besorgung des örtlichen und des überörtlichen Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag zu leisten hat, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht.

Der für den Einsatz von 4 weiteren Teams vorgesehene einmalige Zuschlag zum Rettungsbeitrag in der Höhe von 0,58 Euro je Einwohner bedeutet bei einer Einwohnerzahl von 294.389 für das Land und die Gemeinden je einen Kostenaufwand von 169.744,00 Euro, da die 4 weiteren Teams (Gesamtkosten in der Höhe von 339.488,00 Euro) im Jahr 2021 je zur Hälfte vom Land und den Gemeinden finanziert werden.

Insgesamt entstehen daher für das Land und die Gemeinden Kosten in der Höhe von je 3.429.631,85 Euro.

Im Einzelnen wird auf die Berechnungen in den Erläuterungen verwiesen.

### **Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

### **Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:**

Keine.

### **Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:**

Keine.

### **Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

### **Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort:**

Keine.

## Erläuterungen

Gemäß § 9 Abs. 1 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995, LGBl. Nr. 30/1996, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 40/2018, hat jede Gemeinde an die von ihr vertraglich verpflichtete anerkannte Rettungsorganisation einen jährlichen Rettungsbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Rettungsbeitrages wird nach Genehmigung des von der jeweiligen Rettungsorganisation jährlich vorzulegenden Voranschlags und Jahresabschlusses nach Anhörung des Rettungsbeirates durch Verordnung der Landesregierung je Einwohner der Gemeinde festgesetzt. Abs. 2 bestimmt, dass bei der Festsetzung der Höhe des Rettungsbeitrages auf die Höhe der den anerkannten Rettungsorganisationen aus der Besorgung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes bei sparsamer, wirtschaftlicher und zweckmäßiger Wirtschaftsführung normalerweise erwachsenden Kosten Bedacht zu nehmen ist.

Gemäß § 9 Abs. 8 des Burgenländischen Rettungsgesetzes 1995 hat das Land für die Besorgung des örtlichen und überörtlichen Rettungsdienstes einen jährlichen Rettungsbeitrag zu leisten, dessen Höhe dem Gesamtrettungsbeitrag aller Gemeinden entspricht. Dieser Beitrag ist im Verhältnis der Einwohnerzahlen der Gemeinden, die sich zur Erfüllung der Aufgaben des örtlichen Rettungsdienstes anerkannten Rettungsorganisationen bedienen, auf diese Rettungsorganisationen aufgeteilt zu leisten. Der Beitrag ist je zur Hälfte zum 1. April und 1. Oktober des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

Um aufwändige und zeitintensive Verhandlungen und letztlich auch Kosten externer Beraterfirmen über die jährliche Erhöhung des Rettungsbeitrages hintanzuhalten, hat der Rettungsbeirat in seiner Sitzung am 13. Dezember 2012 den Grundsatzbeschluss gefasst, den Rettungsbeitrag bei Nichtvorliegen außergewöhnlicher Ausgaben jährlich um ca. 3 % zu valorisieren. In der Sitzung des Rettungsbeirates am 9. Dezember 2013 wurde dieser Beschluss dahingehend präzisiert, dass die Erhöhung auf Grundlage eines sicheren Verbraucherpreisindex (Oktober bis September des Folgejahres) mit einer Gewichtung von 45 % für Sachaufwand und einer Kollektivvertragserhöhung, orientiert am Gehaltsschema für Landesbedienstete, mit einer Gewichtung von 55 % für Personalaufwand erfolgen soll. In der Berechnung werden ferner Biennalsprünge mit 1 % berücksichtigt.

Auf Grund zu erwartender Mehrkosten der Rettungsorganisationen erfolgte im Ergebnis in der Sitzung des Rettungsbeirates am 23. November 2020 eine Einigung dahingehend, dass eine 3 %ige Erhöhung des in der Sitzung des Rettungsbeirates am 7. November 2019 beschlossenen Basisrettungsbeitrages in der Höhe von 10,75 Euro (Anteil örtlicher Rettungsdienst 6,64 Euro, Anteil überörtlicher Rettungsdienst 4,11 Euro) erfolgen soll. Dies bedeutet, dass der Rettungsbeitrag 2021 um 0,32 Euro auf 11,07 Euro erhöht wurde, wobei der Anteil für den örtlichen Rettungsdienst 6,84 Euro und der Anteil für den überörtlichen Rettungsbeitrag 4,23 Euro beträgt.

Dazu wird angemerkt, dass es sich bei dem in § 1 Abs. 1 der Rettungsbeitragsverordnung 2020 ausgewiesenen Rettungsbeitrag in der Höhe von 11,24 Euro um einen Gesamtrettungsbeitrag handelt, der sich aus dem Basisrettungsbeitrag in der Höhe von 10,75 Euro und einem in der Sitzung des Rettungsbeirates am 7. November 2019 beschlossenen „außerordentlichen Rettungsbeitrag“ für die Abgeltung von Feiertags-, Sonntags- und Nachtzuschlägen in der Höhe von 0,49 Euro je Einwohner zusammensetzt, wobei bei der Aufrechnung auf den Basisrettungsbeitrag eine Aufsplittung dieser 0,49 Euro nach dem Verhältnis des örtlichen zum überörtlichen Rettungsdienst erfolgte.

Ferner sollen durch einen einmaligen Zuschlag zum Rettungsbeitrag 2021 zwecks notwendiger Absicherung und Aufrechterhaltung des Rettungswesens Mittel für vier weitere Einsatzteams (drei Teams für das Österreichische Rotes Kreuz – Landesverband Burgenland, ein Team für den Samariterbund Burgenland) zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten dafür beziffern sich mit insgesamt 339.488,00 Euro. Davon werden je 169.744,00 Euro vom Land und den Gemeinden getragen. Der Zuschlag zum Rettungsbeitrag schlägt mit 0,58 Euro je Einwohner zu Buche.

Die für das Jahr 2021 entstehenden Kosten für den Rettungsbeitrag stellen sich folgendermaßen dar:

### **Rettungsbeitrag 2021:**

Berechnungsgrundlage: Rettungsbeitrag 2020 (Basisrettungsbeitrag) in der Höhe von 10,75 Euro

Örtlicher Rettungsdienst: 6,64 Euro x 3,00 % = 0,199 Euro = 6,84 Euro (6,839)

Überörtlicher Rettungsdienst: 4,11 Euro x 3,00 % = 0,123 Euro = 4,23 Euro (4,233)

**10,75 Euro + 0,322 Euro = 11,07 Euro (11,072)**

294.389 EW (Bevölkerungszahl 31.10.2019 für das Finanzjahr 2021 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017) x 11,07 Euro = **3.258.886,23 Euro**

**Berücksichtigung der 4 zusätzlichen Teams (339.488,00 Euro):**

**169.744,00 Euro Beitrag des Landes**

169.744,00: 294.389 = 0,576 Euro = 0,58 Euro + 11,07 Euro Rettungsbeitrag =

**11,65 Euro**

294.389 EW (Bevölkerungszahl 31.10.2019 für das Finanzjahr 2021 gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017) x  
11,65 Euro = 3.429.631,85 Euro

**Gesamtkosten Land: 3.429.631,85 Euro**

**Gesamtkosten Gemeinden: 3.429.631,85 Euro**

Zu Folge § 9 Abs. 1 letzter Satz Burgenländisches Rettungsgesetz 1995 kann die gegenständliche Verordnung rückwirkend mit 1. Jänner 2021 in Kraft gesetzt werden.